

# Ethisches Handeln: Was heisst das genau in der Praxis?

*Gemäss ihrem Berufsbild sind KomplementärTherapeutInnen in ihrem beruflichen Handeln berufsethischen Grundsätzen verpflichtet. Sie halten sich an die rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Berufstätigkeit, arbeiten fachkompetent und respektieren fachliche und persönliche Grenzen. Was heisst das konkret in der Praxis? Wie sehen praxisnahe Beispiele aus?*

## **EIN GESPRÄCH ZWISCHEN SABINE BANNWART MORAWETZ UND BARBARA ETTLER**

**Barbara Ettler (BE):** Stellen wir uns als erstes die folgende Situation vor: Eine neue Klientin meldet sich an und sagt am Telefon, dass sie sich etwas Gutes tun und künftig regelmässig ins Shiatsu kommen möchte. Beim ersten Shiatsu-Termin erwähnt die Frau im Rahmen der Zielvereinbarung das Wort **Wellness** und benennt keine Beschwerden. **Wie reagierst du als Therapeutin?**

Sabine Bannwart Morawetz (SB): In diesem Fall reden wir von Prävention. Diese wird von einigen Krankenkassen explizit im Rahmen der Gesundheitsvorsorge übernommen. Andere Krankenkassen schliessen Prävention jedoch aus. Selbstverständlich ist es im Sinne der Gesundheit wertvoll, Shiatsu präventiv in Anspruch zu nehmen. Auf der Abrechnung gegenüber der Krankenkasse müssen wir aber entsprechend beim Behandlungsgrund «Prävention» wählen. Die Klientin ist darüber zu informieren, dass einige Kassen diese Dienstleistung nicht übernehmen.

**SB:** Auf der Geschäftsstelle der Shiatsu Gesellschaft Schweiz gehen immer wieder Fragen bezüglich Interessenskonflikte ein. Zum einen geht es um nahe Verwandte. Ein Mitglied stellte etwa die Frage, wie sie reagieren soll, nachdem ihre psychisch kranke Schwester sie um Shiatsu gebeten hat. Was sagt der Berufsverband hierzu?

BE: Der Verband empfiehlt in aller Regel, keine nahestehenden Personen zu behandeln, insbesondere wenn aufgrund der Beschwerden prozesszentriert gearbeitet werden muss. Im erwähnten Beispiel liegt ein Interessenskonflikt vor, und die neutrale Sicht- und Handlungsweise der Therapeutin ist nicht gewährleistet. Die Shiatsu Gesellschaft rät in solchen Fällen, eine Fachkollegin oder einen Fachkollegen zu empfehlen.

Hätte die Klientin aufgrund beispielsweise eines Unfalls ein körperliches Leiden, welches durch Shiatsu gelindert werden könnte, wäre eine Behandlung allenfalls möglich. In jedem Fall ist aber bei Verwandten eine Kostensprache der Krankenkasse einzuholen und darauf hinzu-

weisen, dass eine Verwandtschaft besteht. Krankenkassen handeln unterschiedlich bei der Behandlung von Verwandten. Einige Kassen vergüten es, andere schliessen es explizit aus.

**SB: In einem weiteren Beispiel wurde der Berufsverband von einer Therapeutin angefragt, wie sie reagieren soll, wenn die Lehrerin ihres 9-jährigen Sohnes ins Shiatsu kommen möchte. Die Lehrerin zeigte Erschöpfungssymptome.**

BE: Auch in diesem Fall ist es ratsam, aufgrund des Interessenskonflikts von der Behandlung der Lehrerin abzusehen und die Klientin weiterzuvermitteln.

**SB: In einer Supervision hat eine Therapeutin ein Thema aufgegriffen, bei dem es um Verrechnung geht. Was war der Inhalt dieser Supervision?**

BE: Die langjährige Shiatsu-Therapeutin hatte im letzten Jahr eine Coachingausbildung besucht und hat gefragt, wie sie das Coaching abrechnen muss, denn das begleitende Gespräch ist Teil von Shiatsu. Nimmt das Gespräch aber zu viel Raum ein, dürfen diese Minuten nicht unter Shiatsu und somit dem Tarif 1200 abgerechnet werden. In diesem Zusammenhang macht der Verband darauf aufmerksam, dass erbrachte Leistungen wie etwa eine klassische Massage nicht als Shiatsu verrechnet werden dürfen. Haben TherapeutInnen für eine Leistung keine Registrierung beim EMR, müssen KlientInnen die Dienstleistung selber bezahlen, und diese muss in der Rechnung separat unter dem Tarif 999 ausgewiesen werden.

**BE: Noch ein Beispiel zur Behandlung von Menschen, die durch einen Vormund vertreten werden. Du hast mir erzählt, dass eine Klientin von dir eine 21-jährige Tochter mit einer körperlichen und geistigen Beeinträchtigung zu dir ins Shiatsu geschickt hat. Wie hast du reagiert?**

SB: Ich habe über das Wohnheim drei Termine mit der Tochter ausgemacht und die Mutter darüber informiert. Die junge Frau leidet an einer Cerebralparese, ist sehr spastisch und kann kaum sprechen. Sie versteht aber sehr gut und kann klar formulierte, geschlossene Fragen mit Kopfnicken oder Verneinung beantworten. Es war mein Ziel, in diesen drei Terminen mit ihr zu klären, ob sie

wirklich Shiatsu in Anspruch nehmen möchte. Es hat sich gezeigt, dass sie Shiatsu zwar schätzt, dass Shiatsu aber nicht als Therapieform für sie in Frage kommt.

**SB: Es kommen auch immer wieder Anfragen, was Schweigepflicht konkret in einer KomplementärTherapie-Praxis bedeutet. Ein wichtiges Thema – doch was beinhaltet die Schweigepflicht ganz genau?**

BE: Die berufliche Schweigepflicht stützt sich auf das Datenschutzgesetz und umfasst sowohl das, was KlientInnen in den therapeutischen Prozess einbringen wie auch das, was TherapeutInnen in diesem Prozess beobachten. Auch die Tatsache, dass sich eine Person überhaupt in Therapie befindet, unterliegt der Schweigepflicht.

*«Auch gegenüber Krankenkassen gilt die berufliche Schweigepflicht.»*

KomplementärTherapeutInnen sind demnach verpflichtet zu schweigen über:

- \_ die Tatsache, dass sich jemand in Therapie befindet
- \_ die Personalien wie Name und andere persönliche Daten
- \_ die ärztliche Diagnose und den methodenspezifischen Befund
- \_ Art und Inhalt der Behandlung
- \_ alles Weitere, was TherapeutInnen im Verlauf der Behandlung erfahren.

**SB: Gegenüber wem gilt die Schweigepflicht?**

BE: Die berufliche Schweigepflicht gilt gegenüber allen. Die Schweigepflicht gilt insbesondere auch gegenüber KollegInnen sowie gegenüber der eigenen Familie. Auch gegenüber Krankenkassen gilt die berufliche Schweigepflicht. Muss ein Bericht an eine Krankenkasse eingereicht werden, empfiehlt der Berufsverband, die Vollmacht seitens der Klientin oder des Klienten in schriftlicher Form einzuholen.